



PRAKTISCHE WINKE FÜR DIE ARBEIT DES SCHIEDSMANNS

Von Justizamtmannt Drischler in Lüneburg

(Fortsetzung)

VI. Der Sühneterrnin

Der Schm. wird zur Vorbereitung des Termins alle bisher erwähnten Formalien, insbesondere auch die ordnungsmäßigen Ladungen, noch einmal überprüfen und an die Lösung des Falles herangehen mit dem Ziel, auf Grund seiner Persönlichkeit, seiner Lebenserfahrung und seines Verhandlungsgeschicks zwischen den streitenden Parteien eine Einigung (Vergleich) herbeizuführen. Das erfordert oft viel Geduld. Der Termin ist nicht öffentlich. Es dürfen nur die Beteiligten und etwaige Beistände (nicht aber Bevollmächtigte) anwesend sein (vgl. Abschnitt V). Die Besonderheiten bei Sprachunkundigen, Blinden, Tauben und Taubstummen sowie Schreibens- oder Lesensunkundigen werden besonders behandelt werden. Es bestehen keine Bedenken, den Stellvertreter des Schs. zu den Verhandlungen zuzuziehen und ihm so Gelegenheit zu geben, sich einzuarbeiten.

Der Termin beginnt mit der Feststellung der Erschienenen, die sich — sofern sie dem Schm. nicht bekannt sind — über ihre Person auszuweisen haben. Alsdann wird der Streitstoff erörtert; zunächst wird der Antragsteller das Wort zu seinen Ausführungen und alsdann der Beschuldigte für seine Stellungnahme erhalten. Widersprechende Darstellungen sind möglichst zu klären; dazu kann der Schm. freiwillig vor ihm erscheinende Zeugen hören (§ 24 SchO). Er hat also keinerlei Mittel, Zeugen zum Erscheinen zu zwingen; ebenso wenig kann er Eide oder eidesstattliche Erklärungen abnehmen. Nach Erörterung des Sachverhalts und Klärung der Widersprüche (soweit dies überhaupt vollständig gelingt) kann über die Möglichkeit einer vergleichsweisen Erledigung gesprochen werden. Erst in diesem Zeitpunkt wird sich der Schm. stärker in die Verhandlung einschalten und den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.

Nicht immer wird der Terminsablauf so gleichmäßig sein. Es bestehen vielmehr folgende Möglichkeiten:

- a) es erscheint niemand;
- b) es erscheint nur der Beschuldigte;

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- c) es erscheint nur der Antragsteller;
d) es erscheinen beide Parteien und es kommt:
1. zu keiner Einigung; 2. zu einer Vertagung; 2. zu einem Vergleich.

Wie verhält sich der Schm. in den einzelnen Fällen?

a) und b) Erscheint der Antragsteller im Termin nicht, so findet eine Sühneverhandlung überhaupt nicht statt (§ 38 Abs. 2 SchO). Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs darf aber nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller, für den an sich keine Pflicht zum Erscheinen besteht, im Termin erschienen ist (§ 40 Abs. SchO). Er muss sich nur rechtzeitig entschuldigen, falls er nicht erscheinen kann oder will. Sonst kann eine Ordnungsstrafe gegen ihn festgesetzt werden. Im Einzelnen wird dazu auf den Aufsatz von Heid SchsZtg. 1956, 183 verwiesen. Der nicht erschienene Antragsteller kann einen neuen Sühnetermin beantragen. Nähere Einzelheiten siehe bei Hartung, Handbuch des Schs. S. 133. Ohne einen weiteren Antrag ist die Sache erledigt. Eine Privatklage kann nicht erhoben werden.

c) Für den Beschuldigten besteht Erscheinungszwang (§ 39 SchO). Bleibt er aus, so kann er — wenn er ordnungsgemäß mit richtiger Strafandrohung geladen worden und dies nachweisbar ist — in eine Ordnungsstrafe genommen werden. (Vgl. dazu den oben genannten Aufsatz von Heid.) Beim Ausbleiben des ordnungsgemäß geladenen Beschuldigten gilt der Sühneversuch als gescheitert (§ 37 Abs. 1 GeschAnw.). Falls beide Parteien in dem Gemeindebezirk wohnen, in dem die Sühneverhandlung stattzufinden hat (vgl. Jahn SchO Anm. 4 zu § 39 und Hartung-Jahn Anm. 5 zu § 39), muss der Schm. von Amts wegen sogleich einen zweiten Sühnetermin ansetzen. In den Fällen also, in denen beide Parteien am gleichen Ort wie der Schm. wohnen, darf eine Sühnebescheinigung erst nach Abhaltung des zweiten Termins erteilt werden (§ 39 Abs. i SchO). Die Ladung zum zweiten Termin muss allen Erfordernissen entsprechen, insbesondere wiederum den Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens enthalten. Eine Bezugnahme auf die erste Ladung ist unzulässig. (Vgl. auch Jahn Anm. 5 zu § 39 und Hartung-Jahn Anm. 11 zu § 39 SchO.)

d) Sind beide Parteien erschienen und führt die Verhandlung nicht zu einem Vergleich, erhält der Antragsteller auf Antrag eine Sühnebescheinigung.

Wenngleich grundsätzlich die Verhandlung über den Sühneantrag in einem Termin durchgeführt werden soll, bestehen keine Bedenken, die Verhandlung zu unterbrechen und sofort in Gegenwart beider Parteien einen Termin zur Fortsetzung zu bestimmen. Dies kann zweckmäßig sein, wenn die Parteien einen Vergleichsvorschlag in Ruhe überdenken wollen oder Beweismittel, z. B. Zeugen,

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zum nächsten Termin mitbringen wollen. Wenn die Unterbrechung der Verhandlung im Interesse der Sache liegen kann, wird der Schm. solchen Wünschen entsprechen, ohne allerdings dazu verpflichtet zu sein. Die Krönung der Arbeit des Schs. ist der Vergleich. Einen solchen richtig und zweckentsprechend abzufassen, ist wichtigste Aufgabe des Schs. Einzelheiten vgl. im Abschnitt Vergleich. Mehr als die Hälfte aller anhängenden Sachen (vgl. SchsZtg. 1956, 117) sind z. B. im Jahre 1955 durch Vergleiche und damit endgültig vor dem Schm. bereinigt worden.

Es ist zulässig, dass der Beschuldigte im Termin wegen eines ihm vom Antragsteller zugefügten und auch zur Zuständigkeit des Schs. gehörenden Unrechtes Widerklage erhebt. An sich handelt es sich um eine neue Sache, die aber zweckmäßig mit der schon anhängigen Sache verbunden und gleichzeitig verhandelt wird. Es ist auch ein einheitlicher Vergleich anzustreben. Hartwig (Handbuch S. 120) hebt hervor, dass im Falle des Scheiterns des Sühneversuchs die Sachen aber getrennt zu behandeln sind. Es sind dann zwei Sühnebescheinigungen auszustellen, damit jede Partei für sich Privatklage erheben kann. Genau so wird der Schur. auch dann verfahren, wenn mehrere Sachen zwischen den gleichen Beteiligten anhängig sind.

Der Antragsteller kann auch jederzeit seinen Sühneantrag zurücknehmen. über den Einfluss des Todes einer Partei vgl. Hartung, Handbuch S. 94 und SchsZtg. 1950, 53 und 65.

VII. Das Protokollbuch

Der Schm. muss ein Protokollbuch führen (§ 28 SchO). Die Beschaffung ist Sache der Gemeinde. Bei der Übergabe an den Schm. bzw. beim Wechsel im Amte des Schs. hat die Stadt- oder Kreisverwaltung diese Tatsache im Protokollbuch zu bescheinigen (III Abs. 3 bis 5 AusfVfg. zur SchO). Diese Vermerke dürfen in keinem Buche fehlen. Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht abzuliefern (§ 28 Abs. 2 SchO), wo sie noch dreißig Jahre seit der letzten Eintragung aufbewahrt werden müssen (III Abs. 8 und 9 AusfVfg.). Was und wie wird in das Protokollbuch eingetragen? Zu beachten sind die §§ 5 und 6 GeschAnw. Das Protokollbuch ist genau wie der Terminkalender und das Kassenbuch mit Sorgfalt zu führen und stets sicher aufzubewahren. Es dürfen keine Blätter entfernt werden. Berichtigungen aller Art sind in der Weise vorzunehmen, dass unzutreffende Eintragungen so zu durchstreichen sind, dass das Durchstrichene noch lesbar bleibt. Endlich darf in den Büchern nicht radiert werden. Einzutragen sind unter durch das ganze Protokollbuch hindurch (nicht jahrgangsweise) fortlaufender Nummer in zeitlicher Folge alle vorn Schm. aufgenommenen Verhandlungen, d. h. alle Vergleiche (vgl. §§ 25 bis 28 und 34 SchO) und alle Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneversuche in Strafsachen (vgl. § 40 SchO) — nicht aber in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten —.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Nicht aufzunehmen sind also Vermerke über Verhandlungen, in denen wegen Zurücknahme des Antrages oder Ausbleibens des Antragstellers eine Sühneverhandlung nicht stattfinden konnte.

Nicht fehlen dürfen unter jedem Protokoll bzw. Protokollvermerk die Gebührenberechnungen gem. VII Abs. 3 AusfVfg. Die Berechnung, die in nachprüfbarer Form (vgl. § 50 SchO) Gebühren, Schreibgebühren und sonstige Auslagen (z. B. Porto) spezifiziert enthalten müssen, sind vom Schm. mit Datum und Unterschrift zu versehen. Ferner darf die Nummer, unter der die Gebühr im Kassenbuch nachgewiesen ist, nicht fehlen. In einem besonderen — auch unterschriftlich zu vollziehenden — Vermerk ist gegebenenfalls zu vermerken, dass der Schm. gemäß § 43 Abs. 3 SchO von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder die Gebühr ermäßigt hat. Endlich muss sich aus entsprechenden, gleichfalls zu unterschreibenden Vermerken ergeben, ob und wem Ausfertigungen oder Sühnebescheinigungen erteilt worden sind. (Näheres siehe Jahn Sch() Anm. zu §§ 29-31 SchO sowie Hartung-Jahn Anm. zu §§ 29-31 SchO und Hartung Handbuch S. 127 ff. und S. 163 ff.)

Wird für den Schm. der Stellvertreter (§ 11 Abs. 1 SchO) tätig, benutzt er das Protokollbuch des Vertretenen. Das Protokoll erhält die nächste Nummer. Wird ein benachbarter Schm. zum Vertreter eines verhinderten Schs. bestellt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchO), so trägt dieser die Verhandlungen aus dem Bezirk des vertretenen Schs. in das Protokollbuch seines Bezirks ein unter Verwendung der nächsten fortlaufenden Nummer. Beim Wechsel des Schs. benutzt der neue Schm. ebenfalls die nächste Protokollnummer,

Fortsetzung folgt

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.